



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 06 / 2021 veröffentlicht am 12.02.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

| | |
|------------------------------|----------|
| Verbandsgemeinde Weißenthurm | Seite 2 |
| Ortsgemeinde Bassenheim | Seite 10 |
| Ortsgemeinde Kaltenengers | Seite 12 |
| Ortsgemeinde Kettig | Seite 13 |
| Stadt Mülheim-Kärlich | Seite 14 |
| Ortsgemeinde St. Sebastian | Seite 15 |
| Ortsgemeinde Urmitz | Seite 16 |
| Stadt Weißenthurm | Seite 17 |



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Landtagswahl am 14. März 2021 Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen in Pandemie-Zeiten

Zwischen dem 08. Februar 2021 und dem 21. Februar 2021, werden Ihnen durch einen Versanddienstleister die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl am 14. März zugestellt. Wenn Sie an der Landtagswahl per Briefwahl teilnehmen wollen, haben Sie dann die Möglichkeit einen sogenannten Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) zu beantragen.

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

1. schriftlich - durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mittels formlosen Brief an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm,
2. online, über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
3. online, über die Homepage (www.vgwthurm.de) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm,
4. per Fax (02637/913-100) oder
5. durch einfache Email (Wahl@vgwthurm.de) an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen per Telefon ist nicht möglich!

Bei der Beantragung geben Sie bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und - nach Möglichkeit - die Wählerverzeichnisnummer aus der Wahlbenachrichtigung an. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an ihre Wohnanschrift übersandt oder überbracht. Sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere, abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Sie haben auch die Möglichkeit - während den allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm - die Briefwahlunterlagen persönlich zu beantragen. Dort können Sie dann ggf. unmittelbar vor Ort von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen!

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bittet vor dem Hintergrund der verordneten Kontaktbeschränkungen möglichst von einer persönlichen Vorsprache beim Wahlamt abzusehen. Nutzen Sie bitte die vielfältigen unter den Ziffern 1 – 5 aufgeführten Möglichkeiten (s. o.) für die Beantragung Ihrer Briefwahlunterlagen.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie - unfrankiert - in dem adressierten hellroten Wahlbrief an die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schicken oder unmittelbar in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude in der Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm einwerfen. Versenden Sie den Wahlbrief so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag

bis 18 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

**Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm
für das Jahr 2021
vom
16.12.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|--|-----------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 40.028.166 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 40.028.166 Euro |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|-----------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 1.620.055 Euro |
|---|-----------------------|

| | |
|--|------------------------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 504.500 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 8.089.700 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -7.585.200 Euro |

| | |
|---|-----------------------|
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf | 5.965.145 Euro |
|---|-----------------------|

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|---|------------------------|
| zinslose Kredite auf | |
| verzinsten Kredite auf | 7.585.200 Euro |
| verzinsten Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf | 8.492.475 Euro |
| zusammen auf | 16.077.675 Euro |

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **8.504.100 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **8.504.100 Euro.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro.**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

| | |
|---|-----------|
| Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf | 0,00 Euro |
| Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf | 0,00 Euro |
| zusammen auf | 0,00 Euro |

2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

| | |
|---|-------------------|
| Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf | 500.000,00 Euro |
| Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf | 600.000,00 Euro |
| zusammen auf | 1.100.000,00 Euro |

3. Verpflichtungsermächtigungen

| | |
|---|-------------------|
| Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf | 5.900.000,00 Euro |
| Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf | 300.000,00 Euro |

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

| | |
|---|-------------------|
| Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf | 2.000.000,00 Euro |
| Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf | 300.000,00 Euro |
| zusammen auf | 0,00 Euro |

§ 6

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 26,51 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 73,49 %.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschoss-fläche festgesetzt.
5. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die **erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche
8. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für **den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
10. Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung für 2019 auf **1.300,00 €** festgesetzt. Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
11. Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
- b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufenden Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- a) Wasserverbrauchsgebühren **61,17 %**,
- b) Wassergrundgebühren **16,56 %**,
- c) wiederkehrender Beitrag **22,27 %**.

Gebührensätze

1. Der **Verbrauchsgebührensatz** wird **auf 0,79 €/cbm** des Wasserverbrauchs festgesetzt.

2. Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

| <u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u> | <u>Gebührensatz</u> |
|--|----------------------------------|
| a) Q3 4 | 36,00 € pro Zähler/Jahr, |
| b) Q3 10 | 60,00 € pro Zähler/Jahr, |
| c) Q3 16 + Q3 25 | 120,00 € pro Zähler/Jahr, |
| d) ab NW 50 mm (Verbundzähler) | 384,00 € pro Zähler/Jahr. |
| <u>Wasserzählerstandrohre</u> | 30,00 € pro Monat. |

3. Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

4.1. Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag für die **erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

§ 8 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **27,912 v.H.** festgesetzt.

§ 9 Eigenkapital

| | |
|---|---------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug | 23.216.189,13 Euro. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt | 22.449.212,13 Euro. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt | 22.449.212,13 Euro. |

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 11 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

| | |
|--|----------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 5.000,00 Euro. |

Weißenthurm, den 09.02.2021

Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla

Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie gegen die Veranschlagungen in den Wirtschaftsplänen und der Stellenübersicht für die Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Wirtschaftsjahr 2021 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 01.02.2021 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ liegen zur Einsichtnahme vom 15.02.2021 bis 23.02.2021 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 128, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 09.02.2021

Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alters- und Ehejubilare

Frau Liesa Wiebach, 56575 Weißenthurm, feiert am 13.02.2021 ihren 90. Geburtstag.

Frau Gertrud Wagner, 56575 Weißenthurm, feiert am 14.02.2021 ihren 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456 | Fax: 02625 / 6493 | E-Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Bis Montag, 28.12.2020, hat der Ortsgemeinderat von Bassenheim im Umlaufverfahren über die folgenden Tagesordnungspunkte entschieden:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe für die Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof in Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof in Bassenheim zum Angebotspreis von 26.392,06 € zu erteilen.

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Bord- und Rinnenanlage entlang des Karmelenbergerweg im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes "Karmelenberger Weg II"

Der Ortsgemeinderat hat mit 13 Zustimmungen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen beschlossen, der Erneuerung der Bord- und Rinnenanlage am Karmelenbergerweg zuzustimmen und den Auftrag zum Angebotspreis von 13.755,28 € zu erteilen.

Auftragsvergabe zur Restauration und Einfassung eines historischen Natursteinwappens

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Gegenstimme beschlossen, den Auftrag zur Sanierung des Natursteinwappens zum Angebotspreis in Höhe von 12.312,90 € zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil des Umlaufverfahrens hat der Ortsgemeinderat einstimmig eine Entscheidung über eine Finanzangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim

Am Donnerstag, 18.02.2021, findet um 19:30 Uhr eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort **in der Karmelenberghalle, Bassenheim**, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung
2. "Faire Grabsteine - keine Steine aus ausbeuterischer Kinderarbeit" und Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern F und G

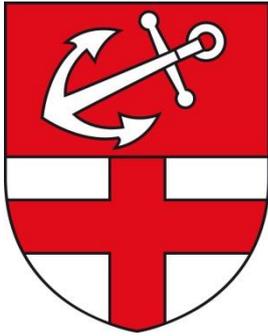
Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005 und der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005
3. Digitale Ausstattungsstrategie und Beschaffung für die Grundschule Bassenheim
4. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
5. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich an der A 48
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung einer Scheune zu Büro- und Wohnzwecken
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Auf'm Rausch"
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Kindertagesstätte Bassenheim
9. Sanierungsmaßnahmen in der Grundschule aus dem kommunalen Investitionsprogramm RLP (KI 3.0, Kapitel 2)
10. Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Energieversorgung Mittelrhein AG
11. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2019
12. Abnahme des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Bassenheim

13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2021
14. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von ÖPNV-Knotenpunkten in der Ortsgemeinde Bassenheim sowie die Vergabe eines Honorarauftrages für die Planung zur Errichtung der ÖPNV-Knotenpunkten
15. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Straßennamens "An der roten Hohl" im Neubaugebiet "Karmelenberger Weg II"
16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Straßennamens "Am Schützenplatz"
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Einwohnerfragestunde
19. Anregungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Bassenheim, den 04.02.2021
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin



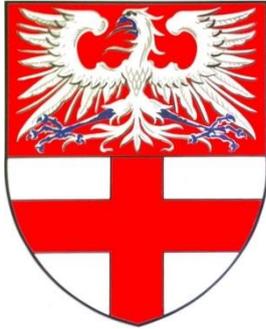
Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Bis Montag, 11.01.2021, hat der Ortsgemeinderat von Kaltenengers im Umlaufverfahren über einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt entschieden:

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Ja- und 12 Nein-Stimmen einen Beschluss zu einer Finanzangelegenheit abgelehnt.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 21.01.2021, fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Kettig

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die folgende Beschlussfassung empfohlen:

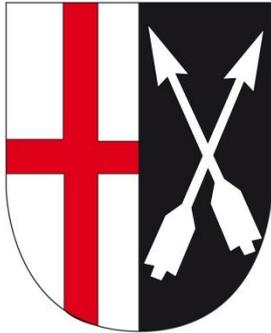
1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Umbuchung entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 77.300,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 697.968,00 € und Einzahlungen in Höhe von 978.360,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO vorbehaltlich Entlastung erteilt. Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Frank Klemm gewählt.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 18.02.2021, findet um 19:00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen der Verwaltung**
- 2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**
- 3. Verschiedenes**

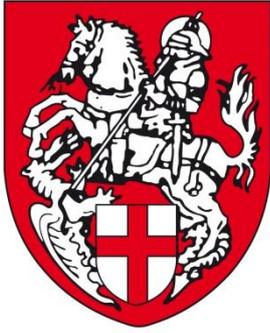
Nichtöffentlicher Teil

- **Finanzangelegenheiten**

St. Sebastian, den 04.02.2021

gez. Marco Seidl

- Ortsbürgermeister -



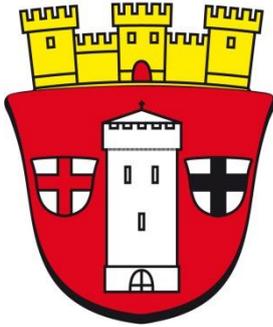
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Bis Montag, 11.01.2021, hat der Ortsgemeinderat von Urmitz im Umlaufverfahren über einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt entschieden:

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig einen Beschluss zu einer Finanzangelegenheit gefasst.



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weisenthurm

Am Donnerstag, 18.02.2021, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weisenthurm **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort **im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, 56575 Weisenthurm** unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Weitere Planung und Vorgehensweise mit Bäumen und Grünflächen im Stadtgebiet**
3. **Spielplatzanalyse und mögliche Verbesserungen**
4. **Friedhofskonzept, nächste Planungsschritte**
5. **Bahnhof der Stadt, Unterstellmöglichkeit für Fahrräder, Barrierefreiheit, Bausubstanz**
6. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Verschiedenes**

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daher bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 02637/92020, falls Sie an einer Sitzung teilnehmen möchten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Weisenthurm, den 04.02.2021

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -